

|                                                                                        |   |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---|
| <b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>                                                   | 2 |
| <b>Anschrift</b>                                                                       | 2 |
| <b>Kontakt</b>                                                                         | 2 |
| <b>Barrierefreie Zugänge</b>                                                           | 2 |
| <b>Öffnungszeiten</b>                                                                  | 2 |
| <b>Nahverkehr</b>                                                                      | 2 |
| <b>Zahlungsmöglichkeiten</b>                                                           | 2 |
| <b>Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Beamte - Laufbahnfachrichtung</b> |   |
| <b>Gesundheit und Soziales - Sozialdienst</b>                                          | 3 |
| <b>Voraussetzungen</b>                                                                 | 4 |
| <b>Erforderliche Unterlagen</b>                                                        | 4 |
| <b>Gebühren</b>                                                                        | 5 |
| <b>Rechtsgrundlagen</b>                                                                | 5 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b>                                              | 6 |
| <b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b>                                              | 6 |

# Einheitlicher Ansprechpartner

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

## Anschrift

Martin-Luther-Str. 105  
10825 Berlin

## Kontakt

Telefon: (030) 9013-7555  
Fax: (030) 9028-5301  
Internet: <http://www.ea.berlin.de>  
E-Mail: [ea@senweb.berlin.de](mailto:ea@senweb.berlin.de)

## Barrierefreie Zugänge



[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

## Öffnungszeiten

Montag: nur nach Vereinbarung  
Dienstag: nur nach Vereinbarung  
Mittwoch: nur nach Vereinbarung  
Donnerstag: nur nach Vereinbarung  
Freitag: nur nach Vereinbarung

## Nahverkehr

### S-Bahn

Insbrucker Platz: S42, S41, S46, ca. 10 min Fußweg

### U-Bahn

Rathaus Schöneberg: U4, ca. 3 min Fußweg

### Bus

Rathaus Schöneberg: 104, M46, ca 3 min Fußweg

## Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

# Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Beamte - Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Sozialdienst

Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben werden in Deutschland überwiegend durch Personen vorgenommen, die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis als Beamtin oder als Beamter beschäftigt sind.

In der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Sozialdienst werden z. B. Kinder- und Jugendhilfen, sozialpädagogische Maßnahmen im Justizvollzug, in der Obdachlosen-, der Eingliederungs- oder der Wohnungslosenhilfe geplant, koordiniert und gewährt, soziale Einrichtungen betrieben und beaufsichtigt sowie Maßnahmen mit individueller oder gesellschaftlicher Dimension durchgeführt.

Im Land Berlin ist die Einstellung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses durch Rechtsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Sollten Sie im Ausland berufliche Qualifikationen erworben haben, die Sie befähigen, im dortigen öffentlichen Dienst zu arbeiten, müssen Sie diese Qualifikationen in Berlin (als Laufbahnbefähigung) anerkennen lassen, um auch im Land Berlin in einem Ihrem bisherigen Beruf entsprechenden Beamtenverhältnis eingestellt werden zu können. Dazu muss die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation mit einer Laufbahnbefähigung im Land Berlin festgestellt werden.

## **Verfahrensablauf:**

1. Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung für die Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales - Sozialdienst des Landes Berlin bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung als zuständiger Behörde oder bei dem Einheitlichen Ansprechpartner. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.
2. Die zuständige Behörde stellt fest, ob Ihre Qualifikation der Befähigung für die Lauffachrichtung und einem Laufbahnsegment der Laufbahnen des Landes Berlin zugeordnet werden kann.
3. Kann die Qualifikation zugeordnet werden, vergleicht die zuständige Behörde die Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen der Laufbahnbefähigung mit Ihren Qualifikationsnachweisen. Stellt die Behörde ein Qualifikationsdefizit fest, ist zu prüfen ob dieses ausgeglichen werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob die im Anschluss an den Erwerb der Qualifikation im Rahmen Ihrer bisherigen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, das Defizit ganz oder teilweise ausgleichen können.
4. Bei Vorliegen eines Qualifikationsdefizits, das nicht ausgeglichen werden kann, ist die Anerkennung vom Bestehen einer Eignungsprüfung oder von dem erfolgreichen Durchlaufen eines Anpassungslehrgangs abhängig.
5. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form. Mit dem

erfolgreichen Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Befähigung für den Laufbahnzweig und das jeweilige Laufbahnsegment erworben. Es besteht die Möglichkeit, dass die Laufbahnbefähigung lediglich für bestimmte Aufgaben oder Ämter anerkannt wird (partieller Zugang).

6. Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Qualifikation nicht vor, erhalten Sie einen Bescheid, gegen den Ihnen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung stehen (Widerspruchsverfahren, gegebenenfalls Klageverfahren).
7. Mit der Anerkennung für einen Laufzweig des Berliner Landesdienstes ist nicht die Vermittlung einer Stelle verbunden; Sie können sich auf ausgeschriebene Stellen bewerben.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.

## Voraussetzungen

- **Alter**

Zum Zeitpunkt der Einstellung oder Übernahme dürfen Sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersgrenze wird hinausgeschoben, für Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren und für Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen, insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.

- **Staatsangehörigkeit**

Sie besitzen die Staatsangehörigkeit

- eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

- **Eignung**

Sie bieten die Gewähr dafür, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einzutreten. Sie sind nicht wegen beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder vergleichbar gewichtiger Gründe für das Beamtenverhältnis ungeeignet.

- **Für den Online-Antrag: Registrierung/Anmeldung beim Service-Konto Berlin**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Anerkennung**

(unter "Online-Abwicklung")

Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeit im öffentlichen Dienst Sie anstreben.

- Für den Online-Antrag: Bitte halten Sie alle erforderlichen Dokumente und Nachweise zum Hochladen in den Formaten PDF, JPG, JPEG oder PNG bereit. Eine einzelne Datei darf maximal 3 MB groß sein.

- **Lebenslauf**

Lebenslauf mit tabellarischer Darstellung des beruflichen Werdeganges

- **Staatsangehörigkeitsnachweis**

Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates

- **Qualifikationsnachweise**

Qualifikationsnachweise, z. B. Ausbildungsnachweise, Zeugnisse, Abschlussurkunden

- **Nachweise zum Leumund**

Bescheinigungen oder Urkunden des Heimat- oder Qualifikationsstaates darüber, dass keine Straftaten, schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen oder sonstige, die Eignung infrage stellenden Umstände bekannt sind; die Bescheinigungen oder Urkunden dürfen bei Ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

- **Bescheinigung über Berechtigung zur Berufsausübung**

Bescheinigung des Heimat- oder Qualifikationsstaates, aus der hervorgeht, zu welcher Berufsausübung die Berufsqualifikationsnachweise dort berechtigen

- **Erklärung über bisherige Berufsanerkennungsverfahren**

Erklärung, ob und bei welcher Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bereits die Anerkennung beantragt wurde, ein gegebenenfalls hierzu ergangener Bescheid ist beizufügen.

- **Angaben zum Wohnort**

Für statistische Zwecke wird die Angabe zum Wohnort benötigt.

- **ggf. Nachweis über ausgeübte Tätigkeiten**

Bescheinigungen über die Art und Dauer der nach dem Erwerb des Qualifikationsnachweises in einem Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeiten in der Fachrichtung des Qualifikationsnachweises

- **ggf. Nachweis über Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden**

von einer einschlägigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden

- **Weitere Unterlagen**

Die zuständige Behörde kann Sie auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Informationen zu Inhalt und Dauer der absolvierten Ausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen in Form von Studienordnungen, Prüfungsordnungen, Studienbüchern oder in anderer geeigneter Weise vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

## Gebühren

5,00 bis 5.000 Euro, je Aufwand

## Rechtsgrundlagen

- **Laufbahngesetz (LfBG) §§ 23, 23a**

([https://gesetze.berlin.de/perma?j=LbG\\_BE\\_!\\_23](https://gesetze.berlin.de/perma?j=LbG_BE_!_23))

- **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) § 17**

([https://gesetze.berlin.de/perma?j=BQFG\\_BE\\_!\\_17](https://gesetze.berlin.de/perma?j=BQFG_BE_!_17))

- **Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union als Laufbahnbefähigung (VO**

**Laufbahnbefähigung EU) §§ 2 ff.**

(<https://gesetze.berlin.de/perma?d=jlr-BerQAnerkEUVBV1P2>)

- **Laufbahnverordnung Sozialdienst (LVO-SozD)**

([https://gesetze.berlin.de/perma?j=SozDLbV\\_BE\\_Inhaltsverzeichnis](https://gesetze.berlin.de/perma?j=SozDLbV_BE_Inhaltsverzeichnis))

- **Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) § 8**

([https://gesetze.berlin.de/perma?j=GebBtrG\\_BE\\_!\\_8](https://gesetze.berlin.de/perma?j=GebBtrG_BE_!_8))

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt Ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag bei der zuständigen Behörde oder dem Einheitlichen Ansprechpartner eingeht. Die Entscheidung über den Antrag wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mitgeteilt.

## **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

<https://www.berlin.de/ea/unsere-online-verfahren/login-bereich-service-konto/>